

SAH Bern

SAH Bern
Verein
Monbijoustrasse 32
Postfach
3001 Bern

T 031 380 64 60
sah.bern@sah-be.ch
PC 30-462573-5
www.sah-be.ch

Statuten Verein SAH Bern

Statuten des Vereins

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Der Verein wird nachstehend mit SAH Bern bezeichnet.

² Unter dem Namen Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern, Œuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO Berne, Soccorso operaio svizzero SOS Berna, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

¹ Das SAH Bern engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Es unterstützt Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Es fördert Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte.

² Das SAH Bern ist Kollektivmitglied des Netzwerks Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH und verpflichtet sich zur überregionalen Zusammenarbeit mit den anderen SAH-Vereinen.

³ Das SAH Bern kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

⁴ Die Institution ist nicht gewinnorientiert.

⁵ Das SAH Bern ist konfessionell unabhängig.

Art. 3

¹ Die Geschäftstätigkeit des SAH Bern basiert auf einem Leitbild, welches sowohl die ethischen Grundlagen als auch die betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Prinzipien der Aktivitäten beschreibt.

² Das SAH Bern unterhält professionelle, dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Verantwortung aller beteiligten Personen angemessene Führungs- und Organisationsstrukturen.

³ Der Vorstand erlässt hierzu ein entsprechendes Geschäfts- und Organisationsreglement.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Das SAH Bern setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen:

a) Als Kollektivmitglieder gehören dem Verein an:

Der kantonale Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern.

b) Als Kollektivmitglieder können dem SAH Bern weiter angehören:

Die kantonalen und regionalen Gewerkschaften, Gewerkschaftsbünde und die Sektionen der SGB-Verbände, die kantonalen Regionalverbände und die SP-Sektionen sowie weitere Organisationen, juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.

c) Als Einzelmitglieder können dem Verein beitreten:

Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

² Die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten beginnt mit der Erklärung des Beitritts und der Bezahlung des Beitrags. Ausschlüsse oder die Nichtaufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand können mittels Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Vereinsausschlüsse sind durch den Vorstand zu begründen.

Art. 5

Der Austritt aus dem SAH Bern kann von einem Kollektivmitglied unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Einzelmitglieder können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Ende Jahr den Austritt erklären. Der Austritt aus dem Verein muss nicht mehr per eingeschriebenen Brief erfolgen.

III. Finanzen

Art. 6

Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:

- a) durch Abgeltungen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie anderen Organisationen
- b) durch Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) durch Spenden und Legate
- d) durch besondere Finanzierungsaktionen.

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8

¹ Für die Verbindlichkeiten des SAH Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SAH Bern ist ausgeschlossen.

² Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SAH Bern. Ihr kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Leitbildes des SAH Bern
- b) Wahl des Präsidiums (maximal zwei Personen) und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Entscheid über die Eckwerte der Entschädigung des Vorstandes (vgl. Art. 16 Abs. 5 bis 6)
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Entscheide über Rekurse von Mitgliedern betreffend Aufnahme, Suspendierungen und Ausschluss durch den Vorstand
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über eine Fusion
- j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung samt Liquidation und Zuwendung des Vereinsvermögens.

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Frist schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens fünf Kollektivmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 12

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die an der Versammlung anwesenden Delegierten der Kollektivmitglieder und die anwesenden Einzelmitglieder, wobei jeder Person eine Stimme zukommt. Alle Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je zwei Delegierte.

Art. 13

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind durch eingeschriebenen Brief spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

² Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

³ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten.

⁵ Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung oder Wahl statt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident bzw. das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums den Stichentscheid.

Art. 14

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin oder der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstands. Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle geführt.

Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie durch die Verfasserin oder den Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

Art. 15

Für eine Statutenänderung, eine Fusion oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

B. Der Vorstand

Art. 16

¹ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium von maximal zwei Personen und aus maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Wählbar sind neben Mitgliedern des Vereins und den in Absatz 2 genannten Gruppen mit Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand designierten Personen auch externe Fachleute.

² Das Personal, der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern haben je Anspruch auf einen Sitz und stellen der Mitgliederversammlung entsprechend Antrag.

³ Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das jeweils sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Einzelheiten regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

⁴ Im Falle einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands während des Jahres ist dieser ermächtigt, geeignete Personen als Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung formell bestätigt werden.

⁵ Vorstand und Fachgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütet werden die Spesen nach dem effektiven Aufwand.

⁶ Der Aufwand eines Vorstandsmitglieds, der 100 Stunden im Jahr übersteigt, kann mit einer Pauschale entschädigt werden. Der maximale Betrag der Entschädigung für ein Vorstandsmitglied beträgt CHF 10'000 im Jahr. Vorstandsmitgliedern ohne Pauschalentschädigung kann für besondere Aufgaben eine Entschädigung nach Aufwand ausbezahlt werden.

Art. 17

¹ Der Vorstand trägt die Verantwortung für die strategische Führung des SAH Bern. Er entscheidet in allen Belangen, die nicht ausdrücklich Befugnisse eines anderen Organs sind. Er vertritt das Hilfswerk nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) Entwicklung des Leitbilds des SAH Bern

- d) Festlegung von Strategie und Organisation
- e) Planung und Steuerung der Vereinstätigkeit im Rahmen von Statuten, Leitbild und Strategie
- f) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit
- g) Wahl und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Geschäfts- und Organisationsreglements
- h) Erlass von Reglementen, insbesondere des Geschäfts- und Organisationsreglements
- i) Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden (inklusive Spesenregelung) insbesondere durch Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages
- j) Einsetzen von ständigen Fachgruppen
- k) Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung
- l) Grundsatzentscheide betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen des Netzwerks Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH und Solidar Suisse.
- m) PeKo-Mitglieder können nur durch einen Vorstandsbeschluss verwarnt werden und die Entlassung nur durch einen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Sollte das betroffene PeKo-Mitglied im Vorstand sein, muss es für den Vorstandsbeschluss in den Ausstand treten. In jedem Fall ist dem betroffenen PeKo-Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Das betroffene PeKo-Mitglied kann sich vor dem Vorstand durch seine Gewerkschaftsvertretung begleiten lassen.

² Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren, projektbezogene Arbeitsgruppen bilden oder externe Fachleute beiziehen.

C. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

Art. 18

¹ Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt das operative Geschäft nach Massgabe von Statuten, Leitbild und Strategie und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Bestimmungen des Geschäfts- und Organisationsreglements um.

² Die Geschäftsführung kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden.

D. Fachgruppen

Art. 19

¹ Der Vorstand kann ständige Fachgruppen bestellen.

² Die Fachgruppen beraten den Vorstand und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.

E. Die Revisionsstelle

Art 20

¹ Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom SAH Bern.

² Das SAH Bern beauftragt die Revisionsstelle mit der jährlichen Durchführung einer Revision nach den Vorschriften von Art. 69 b ZGB.

V. Amtsdauer

Art. 21

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Mitglieder des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl eines bisherigen Vorstandsmitgliedes in das Präsidium werden die Jahre als Mitglied des Vorstands für die Berechnung der maximalen Amtsdauer nicht berücksichtigt; es ist erneut eine zweimalige Wiederwahl möglich.

Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für alle übrigen Funktionen die entsprechenden vertraglichen Abmachungen.

VI. Fusion und Auflösung

Art. 22

¹ Über eine Fusion mit einer anderen Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf eine andere Körperschaft mit ähnlichem Zweck übertragen oder beide Fusionspartner übertragen ihr jeweiliges Vermögen auf eine neu gegründete juristische Person.

³ Die Durchführung der Fusion richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG).

Art. 23

¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Art. 24

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. November 2004 in Bern angenommen und anlässlich der Versammlungen vom 7. September 2005, 1. Juni 2006, 24. Mai 2007, 22. Mai 2008, 26. Mai 2011, 23. Mai 2013, 18. Mai 2015 und der heutigen Versammlung teilweise revidiert.

Bern, den 21. Juni 2021

Der Präsident



Daniel Hurter